



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 24.4.2014  
C(2014) 2556 final

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 24.4.2014**

**zur Annahme des Arbeitsprogramms für 2014 und zur Finanzierung für die  
Durchführung des Programms „Justiz“**

(Text von Bedeutung für den EWR)

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 24.4.2014

## zur Annahme des Arbeitsprogramms für 2014 und zur Finanzierung für die Durchführung des Programms „Justiz“

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1382/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Justiz“ für den Zeitraum von 2014 bis 2020<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2 und Artikel 124,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die Durchführung des Programms „Justiz“ zu gewährleisten, müssen ein Finanzierungsbeschluss und das Arbeitsprogramm für 2014 angenommen werden. Artikel 94 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union<sup>3</sup> enthält ausführliche Bestimmungen zu Finanzierungsbeschlüssen.
- (2) Für die im Arbeitsprogramm angegebenen Einrichtungen sollte aus den dort dargelegten Gründen die Gewährung von Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genehmigt werden.
- (3) Der vorliegende Beschluss sollte die Zahlung von Verzugszinsen aufgrund von Artikel 92 der Haushaltsordnung und Artikel 111 Absatz 4 der delegierten Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1268/2012 vorsehen.
- (4) Für die Anwendung dieses Beschlusses sollte der Begriff „substanzielle Änderung“ im Sinne des Artikels 94 Absatz 4 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 definiert werden.
- (5) Gemäß Artikel 124 Absatz 1 der Haushaltsordnung wird die Heranziehung von Pauschalbeträgen, Einheitskosten oder Pauschalfinanzierung durch einen Beschluss der Kommission genehmigt, wobei zu gewährleisten ist, dass in Bezug auf dieselbe Kategorie von Maßnahmen oder Arbeitsprogrammen der Grundsatz der Gleichbehandlung der Begünstigten eingehalten wird.

---

<sup>1</sup> ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 73.

<sup>2</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 362 vom 31.12.2002, S. 1.

- (6) Gemäß Artikel 124 Absatz 2 ist diese Genehmigung zu stützen auf die Begründung der gewählten Finanzierungsformen, die Angabe der abgedeckten Kosten oder Kostenkategorien, die Beschreibung der Methoden zur Bestimmung der Beträge und der Bedingungen, die hinreichend gewährleisten, dass die Grundsätze des Gewinnverbots und der Kofinanzierung eingehalten werden und dass die doppelte Finanzierung von Kosten vermieden wird.
- (7) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1382/2013 eingesetzten Justizausschusses –

BESCHLIESST:

*Artikel 1*  
*Arbeitsprogramm*

Das als Anhang beigefügte Jahresarbeitsprogramm für die Durchführung des Programms „Justiz“ im Jahr 2014 wird angenommen. Das Jahresarbeitsprogramm gilt als Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 84 der Haushaltsordnung.

*Artikel 2*  
*Beitrag der Union*

Der Höchstbeitrag für die Durchführung des Jahresarbeitsprogramms für das Jahr 2014 beläuft sich auf 45 812 000 EUR und wird aus folgenden Haushaltslinien des Gesamthaushaltsplans 2014 der Europäischen Union finanziert:

- a) Haushaltslinie 33 03 02: 14 228 000 EUR,
- b) Haushaltslinie 33 03 01: 28 580 000 EUR,
- c) Haushaltslinie 33 03 03: 3 004 000 EUR.

Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel können auch Verzugszinsen abdecken.

*Artikel 3*  
*Flexibilitätsklausel*

Änderungen der Mittelzuweisungen für spezifische Maßnahmen, die in der Summe 20 % des in Artikel 2 dieses Beschlusses festgelegten Höchstbeitrags nicht überschreiten, gelten nicht als substantiell im Sinne von Artikel 94 Absatz 4 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012, wenn dadurch die Art der Maßnahmen und das Ziel des Arbeitsprogramms nicht wesentlich verändert werden. Der in Artikel 2 festgelegte Höchstbeitrag darf sich nicht um mehr als 20 % erhöhen.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann die in Absatz 1 genannten Änderungen im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit beschließen.

*Artikel 4*  
*Finanzhilfen*

Finanzhilfen können den im Anhang angegebenen Einrichtungen gemäß den dort festgelegten Bedingungen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden.

*Artikel 5*  
*Heranziehung von Einheitskosten*

Aus den Gründen und unter den Bedingungen, die im Anhang aufgeführt sind, gestattet die Kommission den Begünstigten von Finanzhilfen, die förderfähigen Kosten auf der Grundlage von Einheitskosten geltend zu machen.

Geschehen zu Brüssel am 24.4.2014

*Für die Kommission*  
*[...]*  
*Mitglied der Kommission*

